

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Relax Yachtcharter Michel Strohwald

### 1. Gegenstand der AGB

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Charterer, im Folgenden als „Charterer/ Mieter“ bezeichnet, und dem Vercharterer, Michel Strohwald Relax Yachtcharter, im Folgenden als „Vercharterer/ Vermieter“ bezeichnet, über ein Wasserfahrzeug abgeschlossen wird. Der Mieter erkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Buchung (Zusenden des Buchungsformulars an den Vermieter) für sich und alle Mitreisenden an. Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist mit Abschluss des Vertrags verantwortlicher Bootsführer und er trägt zu jeder Zeit Verantwortung für die Mietsache (Boot und Ausrüstung) und die Crew. Die Mindestbelegung pro Yacht beträgt zwei Personen. Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das zweite Crewmitglied muss mindestens 16 Jahre alt sein. Weitere Mitfahrende dürfen auch jünger sein.

Wenn der Charterer nicht im Besitz eines SBF-Binnen ist, ist eine Chartereinweisung erforderlich. Diese wird mit dem Mieter durchgeführt. Er wird Inhaber des Charterscheins. Der Charterschein berechtigt ausschließlich dessen Inhaber, das Boot zu führen. Ein zweiter Bootsführer, der nicht aus anderem Grund zum Führen eines Bootes berechtigt ist, muss ebenfalls einen Charterschein erwerben.

### 2. Vertragsabschluss

Alle Informationen zu unseren Booten/ Yachten (Preise, Verfügbarkeit, Art und Ausstattung der Boote) sind auf unserer Website [www.relax-yachtcharter.de](http://www.relax-yachtcharter.de) verfügbar.

Über das Kontaktformular auf der Webseite ist eine Anfrage zur Buchung möglich.

Eine verbindliche Buchung des Mieters erfolgt mit Eingang des Buchungsformulars bei uns. Dadurch kommt noch kein Vertrag zustande. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn Sie von uns eine Buchungsbestätigung erhalten. Anschließend erhalten Sie den Chartervertrag.

Mit Versenden des Buchungsformulars an uns akzeptiert der Charterer die aktuell geltenden AGB, Datenschutzerklärung sowie die Preise gemäß der zum Buchungsdatum gültigen Preisliste.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

### 3. Charterpreis und Zahlungsbedingungen

Der Charterpreis beinhaltet die Anmietung der Charteryacht inkl. Ausstattung gemäß Inventarliste.

Optionale Leistungen können gemäß der Preisliste hinzugebucht werden.

Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- a) 30% Anzahlung und 70% Restzahlung 6 Wochen vor Abfahrt

- b) 50% Anzahlung und 50% Restzahlung 2 Wochen vor Abfahrt
- c) 100% Zahlung bei Vertragsabschluss mit 2% Skonto (Bedingung: zwischen Buchung und Abfahrt liegen mindestens 3 Monate)

Die Zahlung des Gesamtpreises erfolgt per Überweisung.

Die erste Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Rechnung wird per E-Mail mit dem Chartervertrag verschickt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Mieter auch ohne Mahnung in Verzug und begründet ein Stornierungsrecht des Vermieters.

Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag ohne weitere Gründe zurückzutreten. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00€ an zzgl. der in den AGBs aufgeführten Stornogebühren an.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage vor Abfahrt) ist die Zahlung unverzüglich zu leisten. Erfolgte der Zahlungseingang nicht bis zum Tag vor der Abfahrt, ist der Vermieter berechtigt, ohne weitere Gründe zurückzutreten. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro an. zzgl. der in den AGBs aufgeführten Stornogebühren.

#### 4. Vertragsrücktritt

Ein gesetzliches Rücktrittsrecht für den Mieter besteht auch bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages für die vorliegende Leistung gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.

Der Vercharterer räumt dem Charterer jedoch das Recht zum Rücktritt vom Chartervertrag unter folgenden Bedingungen ein:

Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung. Die Frist wird berechnet vom Tag des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter bis zum letzten Tag vor Reiseantritt.

- a) Rücktritt erfolgt mindestens 180 Tage vor Charterbeginn: Bearbeitungsgebühr beträgt pauschal 100,00 Euro
- b) Rücktritt erfolgt mindestens 90 Tage vor Charterbeginn: Bearbeitungsgebühr beträgt 50% des Charterpreises
- c) Rücktritt erfolgt mindestens 30 Tage vor Charterbeginn: Bearbeitungsgebühr beträgt 75% des Charterpreises
- d) Bei Rücktritt weniger als 30 Tagen vor Charterbeginn werden 100% des Charterpreises fällig

Der Rücktritt muss innerhalb der oben genannten Frist (gerechnet vom letzten Tag vor Mietbeginn) per **E-Mail** an [info@relax-yachtcharter.de](mailto:info@relax-yachtcharter.de) geschickt werden.

Der Vercharterer ist zur Aufrechnung der erhaltenen Anzahlung berechtigt.

Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

## **5. Bootsübergabe**

Die Übergabe der Boote erfolgt gemäß Chartervertrag im Heimathafen Marina Fürstenberg, Ravensbrücker Dorfstraße 26b, 16798 Fürstenberg/Havel.

Die genauen Uhrzeiten der Übernahme und Abgabe des Bootes am An-/ Abreisetag sind dem Chartervertrag zu entnehmen.

Der Vermieter ist berechtigt, notwendige Änderungen der Uhrzeiten zur Sicherstellung des Betriebsablaufes (Reinigung, Wartung, notwendige Reparatur) vorzunehmen. Er wird den Charterer nach Möglichkeit zeitnah über die Änderung von Uhrzeiten informieren.

Der Vercharterer behält sich das Recht vor, dem Charterer das Fahren der Yacht zu verweigern, wenn dieser nach Ansicht des Vercharterers am Tag der Übernahme des Bootes nicht befähigt ist, das Boot gemäß den Vorschriften zu führen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung). Davon unberührt ist die Möglichkeit für den Charterer, das Boot für den Zeitraum der Charter im Hafen zu bewohnen.

Der Vercharterer übergibt dem Charterer das Boot im betriebsbereiten und gereinigten Zustand mit vollem Frischwassertank sowie mit entleertem Abwassertank. Der Bootszustand sowie Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden bei Übergabe anhand einer Checkliste /Inventarliste vom Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt.

Die von beiden unterzeichnete Check- und Inventarliste wird Bestandteil des Vertrags. Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe der Check- und Inventarliste.

Mit Übergabe des Bootes ist der Mieter bis zur vertraglich vereinbarten Rückgabe berechtigt, das Boot selbstständig zu führen und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung darüber zu verfügen.

Am Tag der Übergabe erfolgt eine Einweisung. Alle auf diesem Weg vermittelten Bestimmungen und Regeln sind durch den Charterer zu beachten. Der Charterer verpflichtet sich, nach den an Bord befindlichen Unterlagen (Bordbuch) mit Sicherheitshinweisen und den gesetzlichen Regelungen für die Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung zu handeln.

Ggf. auftretende Mängel an der Yacht und ihrer Ausrüstung nach Übergabe, berechtigen den Charterer nicht den Charterpreis zu verweigern oder zu mindern, es sei denn der Mangel führt dazu, dass das Boot nicht mehr zur vertragsgemäßen Nutzung geeignet ist.

## **6. Verwendung von GPS**

Alle Boote verfügen über einen GPS-Sender, mit denen eine Ortung im Fall von Diebstahl, oder nicht rechtzeitiger Rückgabe möglich ist. Die konkrete Art der Erhebung und Speicherung von Daten ergibt sich aus unseren Datenschutzhinweisen.

## **7. Bootsrücknahme**

Die Rücknahme des Bootes erfolgt gemäß Chartervertrag im Heimathafen. Benannte Uhrzeiten am Abreisetag sind dem Chartervertrag zu entnehmen.

Das Boot ist am Abreisetag zur vereinbarten Zeit von persönlichen Sachen beräumt, frei von Müll und mit leerem Fäkalientank sowie besenrein zu übergeben.

Die Entleerung des Fäkalientanks hat **rechtzeitig vor der Rückgabe** zu erfolgen.

Bei unangemessenem Reinigungsaufwand (verschmutzte Polster bzw. Fußbodenbelag, übermäßig verschmutztes WC o.ä.) behält sich der Vercharterer das Recht vor, von der Kautions eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (Reinigungsgebühr) in Höhe von 50,00 Euro einzubehalten.

Die Haftung des Mieters für Beschädigungen am Boot, bleibt davon unberührt.

Der Charterer ist verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe der Yacht am Heimathafen. Er hat seine Route so einzurichten, dass selbst bei unvorhergesehenen Verzögerungen (z. B. schlechte Wind- und Wetterverhältnisse, angekündigte Schleusensperrungen) die rechtzeitige Rückgabe gewährleistet ist.

Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vercharterer dem Charterer 150,00 Euro pro angefangene Stunde.

Wird das Boot schuldhaft nach der vereinbarten Zeit zurückgegeben, so hat der Charterer den entstehenden Schaden des Vercharterers zu tragen. Der Charterer verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die verspätete Rückgabe ein Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Charterer für den entstandenen Schaden.

Falls die Rückgabe an einem anderen, als dem vereinbarten Hafen erfolgen muss, ist der Charterer verpflichtet das Boot nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer es übernimmt. Der Charterer hat dem Vercharterer alle für die Überführung des Bootes zum Heimathafen entstehende Kosten zu ersetzen.

Weitere Schäden, die durch die Rückgabe in einem anderen Hafen beim Vermieter eintreten (z.B. Ausfall der Nachfolgecharter) hat der Charterer ebenfalls zu ersetzen, es sei denn er weist nach, dass er die Rückgabe an einem anderen Hafen nicht verschuldet hat.

Bei der Rücknahme nimmt der Vermieter eine Überprüfung der Yacht und ihrer Einrichtung vor. Bootszustand, Vollständigkeit und Zustand der Ausrüstung und des Inventars werden anhand der Checkliste überprüft und festgestellt. Der Vermieter ist berechtigt, die Kosten für jeden festgestellten Schaden oder Verlust von Inventarteilen von der Kautions abzuziehen. Bei nicht kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

Die Ersatzansprüche des Vercharterers für Schäden sind nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Dies gilt insbesondere, wenn eine Havarie oder ein vom Charterer zu vertretender Schaden verschwiegen worden ist.

## **8. Pflichten des Charterers**

Der Charterer verpflichtet sich das Boot mit der größtmöglichen Rücksicht nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Er trägt die

Verantwortung für den Umgang mit dem Boot, auch wenn er das Führen der Motoryacht anderen Mitreisenden überlässt.

Der Charterer darf die Yacht ausschließlich auf Binnengewässern in Brandenburg, Berlin und Mecklenburg -Vorpommern führen. Das Befahren von Oder und Elbe bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vercharterer und den erforderlichen Kenntnissen für das Befahren von Strömungsgewässern seitens des Charterers.

Der Charterer versichert, die Motoryacht verantwortlich zu führen und sich vor Beginn und während der Reise über sämtliche örtliche Gegebenheiten und relevanten Umstände (Witterung, Häfen, Schleusen, Sperrungen etc.) im Hinblick auf die beabsichtigte Reiseroute zu informieren.

Der Charterer hat sich über die konkreten Maße des Bootes (besonders Tiefgang und Durchfahrtshöhen) in der Bordmappe zu informieren.

Für den Mieter und einen jeden anderen Bootsführer gilt beim Führen des Bootes die 0,0 Promille Grenze.

Nachtfahrten sind verboten. Das Fahren ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

**Besondere Bestimmungen (nur für Charterer mit Charterschein gemäß Binnenschifffahrt- Sportbootvermietungsverordnung, gilt nicht für Charterer mit SBF-Binnen!):**

- Alle Personen an Bord müssen Rettungswesten tragen
- Das Fahrwasser (Betonnung) darf nicht verlassen werden
- Das Ankern über Nacht ist untersagt
- Fahrverbot ab Windstärke 4 (20-28 Km/h)

Der Charterer und seine Crew benutzen das Boot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen den Vercharterer aus Schäden, die dem Charterer oder seiner Crew während der Nutzung durch das Boot, Teile des Boots oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des Vercharterers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vercharterers beruhen. Des Weiteren ist jegliche Haftung für den Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers oder dessen Begleitern ausgeschlossen.

Der Charterer darf keine Veränderungen am Boot oder dem Zubehör vornehmen.

Die Motoryacht darf weder an Dritte weitergegeben noch für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Der Charterer verpflichtet sich, das Boot nur mit den Personen zu belegen, die laut Crewliste angegeben sind und nicht mit mehr Personen, als für das Boot zugelassen sind.

Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist bei jeglicher Gesetzesübertretung, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Bei Zuwiderhandlung hat der Charterer sämtlichen hieraus resultierenden Schaden zu tragen.

### **Sachgemäße Bedienung von Bugstrahlruder und Heckstrahlruder**

Bugstrahlruder und Heckstrahlruder sind Manövrierhilfen zum Anlegen und Ablegen. Sie dienen nicht als Ersatz für das Steuerrad. Die Strahlruder dürfen nur so lange laufen wie unbedingt notwendig, jedoch nicht mehr als maximal 2 Minuten pro Stunde! (Offizielle Angabe des Herstellers). Der Charterer verpflichtet sich, die Bugstrahlruder/Heckstrahlruder vorschriftsmäßig zu bedienen. Bei Schäden am Bugstrahlruder/Heckstrahlruder, oder der Batterie durch nicht ordnungsgemäße Nutzung, haftet der Charterer.

### **Ankern**

Beim Ankern sind wichtige Punkte zu beachten! Ankern ist generell möglich, jedoch nur bei Windstille, oder schwachem Wind bis 2 Beaufort (11 Km/h)! Der Charterer verpflichtet sich, auf sicheren Ankergrund und Ankerhalt zu achten, beim Ankern auf ausreichend Wassertiefe (min. 3 Meter) zu achten und genügend Abstand zum Land und anderen Ankerliegern zu halten. Des Weiteren ist ausreichend Ankerkette zu legen (min. 4 x Wassertiefe). Es muss eine Ankerwache eingesetzt werden! Bei Schäden z.B. durch Abtreiben und Grundberührung etc. haftet der Charterer. Der Charterer darf die vor Anker liegende Yacht nicht unbeaufsichtigt lassen und sie in keine Situation bringen, aus der sie nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungskosten) sind vom Charter zu tragen.

Die zum Land festgemachte Yacht ist sachgemäß zu vertäuen. Der Charterer ist dafür verantwortlich, sich über das Fahrgebiet sachkundig zu machen (Brückendurchfahrtshöhen, Wassertiefen, usw.)

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

**Grillen** jeglicher Art ist auf dem gesamten Boot **verboten**.

**Rauchen** ist **im gesamten Innenbereich** der Boote **verboten**. Bei Missachtung ist eine separate Reinigungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro vom Mieter zu zahlen.

Der Charterer haftet für alle Schäden an Boot und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Hat den entstandenen Schaden ein Mitglied der Crew verursacht, haftet der Mieter als Vertragspartner gemeinsam mit dem Verursacher gesamtschuldnerisch.

Der Charterer hat den Vercharterer bei Schäden, Havarien, Kollisionen, Grundberührung und sonstigen außergewöhnlichen Umständen, wie Diebstahl oder Beschlagnahme, unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei dem Verdacht des Vorliegens derartiger Umstände.

Nach Absprache mit dem Vercharterer ist die Polizei oder die zuständigen Behörden zu verständigen und ggf. ein Schadensprotokoll auszufüllen (benötigte Unterlagen im Bordbuch).

Der Charterer ist **nicht** befugt eigenmächtig Veränderungen oder Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Charterer darf notwendige Reparaturen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter in Auftrag geben bzw. durchführen lassen. Die Originalrechnung sowie die defekten Teile hat der

Charterer aufzubewahren. Reparaturkosten für Schäden, die vom Charterer zu verantworten sind, sind von diesem selbst zu tragen und dem Vercharterer mitzuteilen.

Sollte ein Defekt/Schaden die Weiterfahrt der Motoracht nicht behindern, muss der Charterer den Vercharterer telefonisch benachrichtigen und ggf. bei selbstverursachten Schäden 24 Stunden vor vertraglich vereinbarter Rückgabe zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für die nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird.

Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung. Die vertragliche Selbstbeteiligung ist abhängig von der jeweiligen Yacht und entspricht der vertraglich vereinbarten Kautions für das gemietete Boot. Die Selbstbeteiligung wird im Schadensfall mit der hinterlegten Kautions verrechnet, sofern der Mieter oder eines seiner Crewmitglieder den zu regulierenden Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

### **Die Kautions ist bei Übernahme des Bootes in bar zu hinterlegen.**

Folge- und Zusatzkosten, die nicht von der Versicherung getragen werden, gehen zu Lasten des Charterers.

## **9. Pflichten und Haftung des Vercharterers**

Der Vercharterer hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Charterer die Yacht vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wird.

Die Haftung des Vercharterers gegenüber dem Charterer sowie seiner Crew ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Davon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vercharterers beruhen.

Die Haftung des Vercharterers für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, ist ausgeschlossen.

Sollten bei Auftreten von Mängeln an der Motoryacht keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Gesamtnutzung des Bootes vorliegen, hat der Charterer gegenüber dem Vercharterer keinen Anspruch auf Kürzung des Charterpreises sowie Rücktritt vom Vertrag.

Der Vercharterer haftet nicht für Schäden an der Motoryacht oder der Ausrüstung, welche die Nutzung des Boots für den beabsichtigten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Der Ausfall von Bug- und Heckstrahlruder oder die Nutzbarkeit von Plotter, Radio und TV etc. berechtigt nicht zur Charterpreisminderung und/oder zur Anforderung von Serviceeinsätzen.

Der Vercharterer übernimmt keine Gewähr für den Informationsgehalt von Wasserkarten und Handbüchern sowie den Ausfall von Bug- und Heckstrahlruder. Gleiches gilt für die Funktion und Genauigkeit elektronischer Instrumente. Dem Charterer steht somit weder Anspruch auf Minderung des Mietpreises noch auf Schadensersatz zu.

Sollte der Vermieter in Folge unvorhergesehener Ereignisse, so z. B. infolge eines während einer vorangegangenen Vercharterung entstandenen Schadens, der Sperrung von Wasserstraßen, Havarie, Streiks oder anderer Gründe nicht in der Lage sein, die Motoryacht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er den Charterer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert hat. Alternativ ist der Vercharterer berechtigt, dem Charterer binnen 24 Stunden ab vereinbarten Übergabezeitpunkt eine andere, vergleichbare Motoryacht zur Verfügung zu stellen. Tritt der Vercharterer zurück, wird der Charterpreis zurückerstattet.

Bei einem Ausfall der Motoryacht während der Mietzeit haftet der Vercharterer nur, wenn er dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Die Parteien vereinbaren, dass eine Standzeit von bis zu 48 Stunden ab Eingang einer Schadensmeldung des Charterers an den Vercharterer angemessen ist und für diesen Zeitraum der Charterer nicht berechtigt ist, ganz oder teilweise eine Rück- oder Teilrückzahlung des Charterpreises zu verlangen. Die Haftung des Vercharterers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

#### **10. Haftung bei Corona Bedingter Unmöglichkeit**

Liegt die Corona-bedingte Reisestörung darin, dass die Yacht in einem Quarantäne-Gebiet liegt oder gar nicht ausfahren darf, auch wenn sie an sich bereit dazu wäre, und der Vermieter die Yacht aus ordnungsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen kann, ist der Mieter berechtigt, den Charterpreis zurückzuverlangen.

Liegt die Corona-bedingte Reise-Störung darin, dass der Mieter nicht reisen darf oder unter Quarantäne steht, die Yacht aber ausfahren und genutzt werden könnte, so liegt keine Unmöglichkeit beim Vermieter vor und der Mieter ist zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet. Es gelten die oben genannten Möglichkeiten des Rücktritts.

Stand 01.01.2022